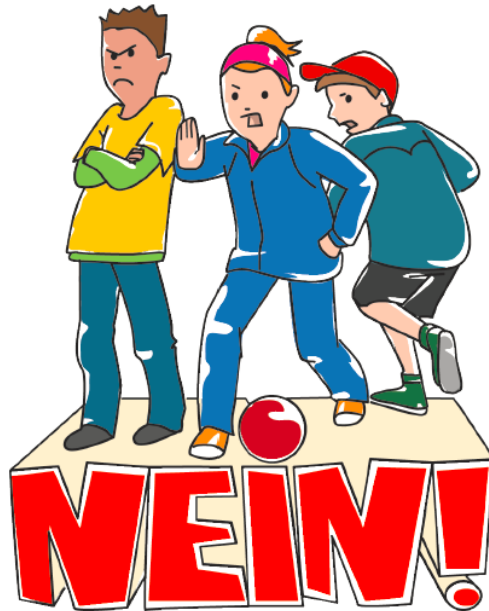




## Kinder und Jugendschutz im Turnverein Cannstatt 1846 e.V.



NEIN! ZU SEXUALISierter  
GEWALT IM SPORT



### Anlagen

1. Ehrenkodex
2. Muster Selbstverpflichtungserklärung
3. Muster für Gebührenbefreiung
4. Rückmeldebogen Kinderschutz

## **Beschlussvorlage:**

### **Leitfaden zur Prävention und Bekämpfung der Kindeswohlgefährdung**

#### **Präambel**

Von der öffentlichen Diskussion um (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist auch der Sport betroffen und gefordert. Der Württembergische Landessportbund, die Württembergische Sportjugend und der TV Cannstatt 1846 e.V. verurteilen jegliche Form von Gewalt, seien sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

Deshalb appellieren wir deutlich an alle Mitglieder, Sporttreibende, Übungsleiter und Trainer „hinzuschauen, abwägen und zu handeln“, um Kindesmissbrauch im Sport keine Chance zu geben. Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind ernst zu nehmen, sie müssen thematisiert und dürfen nicht ignoriert werden. Übungsleiter/innen und Trainer/innen, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten und diese betreuen, – müssen soweit sie für den TVC tätig sind, ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren. Der richtige Umgang mit Nähe und Distanz ist hierbei ein wichtiger Aspekt. Die Verankerung von Kinderschutz im Sportverein ist an dieser Stelle bedeutend, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen und zugleich potenzielle Täter abzuschrecken.

Der TVC möchte auch sein Potential für die Alkoholprävention in diesem Zusammenhang ausbauen. Die Zahl der Jugendlichen, die in Deutschland nach exzessivem Genuss von Alkohol die Kontrolle verloren haben, nimmt zu. Auch konsumieren Kinder und Jugendliche immer früher Alkohol. Deshalb werden im Nachfolgenden auch Leitlinien in Bezug auf Alkoholkonsum mit aufgenommen.

Der TV Cannstatt möchte durch diese Leitlinie jegliche Art von Missbrauchsfällen soweit wie möglich verhindern und ein Schutz- und Aufmerksamkeitssystem etablieren, das insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in unserem Verein schützen soll. Ebenso soll Hilfe für Betroffene angeboten werden.

#### **Was ist sexualisierte Gewalt?**

In der Fachwelt hat sich der Begriff der sexualisierten Gewalt durchgesetzt und kann als Oberbegriff für die verschiedenen Handlungen bezeichnet werden, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben.

#### **Mögliche Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport**

- Verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen
- Sexistische Aussagen
- Nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke
- Als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich)
- Verletzungen der Intimsphäre, wie z.B. in der Umkleidekabine oder Dusche
- Fotografieren in der Umkleide oder Dusche
- Die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität



#### **Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt im Sport**

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler(innen) wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind.

- Ängstlichkeit oder Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten oder Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

## Prävention

Potenzielle Täterinnen und Täter suchen gezielt nach Gelegenheiten, möglichst unauffällig und unkompliziert in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu kommen. Gerade der Sport bietet günstige Bedingungen für sexuelle Übergriffe. Täterinnen und Täter meiden dabei allerdings häufig Vereine oder Institutionen, die sich öffentlich mit der Thematik "sexualisierter Gewalt" auseinandersetzen. Deshalb ist es unerlässlich, sexualisierte Gewalt zum Thema zu machen und sich nachhaltig für ein Schutzkonzept einzusetzen.

Verschiedene präventive Maßnahmen helfen, ein ganzheitliches Schutzkonzept im Verein zu verankern und somit den Schutz vor Missbrauch zu erreichen und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen zu wahren.

Aufkommende Fragen, wo körperliche Nähe im Sport aufhört und individuelle Grenzüberschreitungen beginnen, lassen sich nicht pauschal beantworten. In vielen Sportarten sind Berührungen (wie z.B. bei Hilfestellungen) wesentlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Bewegungsablaufs und bieten unter Umständen Anlass zu übergriffigen Berührungen, die scheinbar zufällig geschehen. Trainer(innen) und Übungsleiter(innen) sind Vorbilder, werden bewundert und oftmals auch idealisiert. Dies macht es möglichen Täter(innen) leichter, das von Kindern und Jugendlichen in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen. Anerkennung im Verein, Vertrautheit oder gar Verwandtschaftsbeziehungen bieten Trainer(innen) eine gute Möglichkeit, sich hinter dieser Fassade zu verstecken.



Sexualisierte Gewalt im Sport kann aber auch unter Kindern und Jugendlichen vorkommen, wie z.B. bei Aufnahme-ritualen in Sportvereinen.

## Präventive Maßnahmen

### Ehrenkodex

Alle Sporttreibenden sind angehalten, den Ehrenkodex auf freiwilliger Basis zu unterzeichnen. Für Betreuerinnen und Betreuer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, ist die Unterzeichnung Pflicht. Sie unterschreiben den Ehrenkodex des TV Cannstatt in Form einer Selbstverpflichtungserklärung, die alle Beteiligten auf das Einhalten der dort formulierten pädagogischen Leitlinien verpflichtet und hierfür sensibilisiert. Die Abteilungsleitungen tragen Verantwortung dafür, dass der Ehrenkodex unterzeichnet wird und der Geschäftsstelle vorliegt (Anlage 1 Ehrenkodex).

### Selbstverpflichtungserklärung

Zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz und mögliche Kindeswohlgefährdungen muss ein Bewusstsein geschaffen werden. Das Bundeskinderschutzgesetz sieht vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden. Als Vorstufe zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis ist daher die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung für Betreuerinnen und Betreuer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, zusätzlich Pflicht. Alle Abteilungen des TV Cannstatt sind angehalten eine Selbstverpflichtungserklärung einzuverlangen. Die Erklärung wird zu den Personalakten in die Geschäftsstelle gegeben (Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung).

### Erweitertes Führungszeugnis

Nach § 72a SGB VIII sollen Sportvereine ebenfalls festlegen, wann für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis müssen hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) und geringfügig Beschäftigte, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, bei Neubeschäftigung und alle 5 Jahre neu, vorlegen. Das er-



weiterte Führungszeugnis wird der Geschäftsführung des TV Cannstatt zur Einsicht vorgelegt. Bei relevanten Eintragungen wird das Präsidium informiert.

Alle Abteilungen des TV Cannstatt sind angehalten, alle 5 Jahre neu, von allen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, die als

- Alleinbetreuerinnen und -betreuer von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) und
- bei Übernachtungen anlässlich von Wettkämpfen oder bei Freizeiten tätig sind,

ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht einzufordern. Die Abteilung hat mit dem Rückmeldebogen (Anlage 4) der Geschäftsstelle zu melden, wer aufgefordert wurde, das Formular abzugeben. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss der TVC Vertrauensperson (Herr Rechtsanwalt Dietmar Klink, Winterbacher Straße 5, 70374 Stuttgart) zugeschickt bzw. vorgezeigt werden. Es wird anschließend wieder zurückgeschickt und verbleibt nicht in den Personalakten. Die Vertrauensperson informiert die Geschäftsstelle mit einer Übersichtsliste, wer das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorgelegt hat, ob relevante Eintragungen vorhanden sind, nicht aber über die Art möglicher Eintragungen. Die Geschäftsstelle ordnet die Namen der Übungsleiter/Betreuer/Trainer den Abteilungen wieder zu und informiert die Abteilungsleitung durch Rückgabe des ausgefüllten Rückmeldebogens (Anlage 4). So hat die Abteilung einen Überblick über die ordnungsgemäße Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Bei relevanten Eintragungen wird das Präsidium informiert. Entscheidungen über die Beschäftigung trifft dann das Präsidium in Abstimmung mit der Abteilungsleitung. Die Beantragung des Führungszeugnisses für einen Ehrenamtlichen ist kostenlos, sofern er das vom Verein ausgefüllte Formular zur Kostenbefreiung vorlegt. (Anlage 3 Muster für Gebührenbefreiung, Anlage 4 Muster Dokumentationsblatt Einsichtnahme)

Besonderheiten:

- Bei kurzfristigen Personaleinsatz bzw. Vertretungseinsätzen kann eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden!
- Ausländische Ehrenamtliche können kein erweitertes Führungszeugnis beantragen! →Selbstverpflichtungserklärung.

Alle relevanten Eintragungen in einem Führungszeugnis sind unter den unterstehenden Paragraphen aufgeführt.

Sofern im Führungszeugnis eine der o.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände StGB:

• § 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
• § 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
• § 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behörl. Verwahrten o. Kranken/Hilfsbedürftigen
• § 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
• § 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung Beratungs-, oder Betreuungsverhältnisses
• §§ 176 bis 176b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
• §§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
• § 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
• § 180a	Ausbeutung von Prostituierten
• § 181a	Zuhälterei
• § 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
• § 183	Exhibitionistische Handlungen
• § 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
• §§ 184 bis 184d	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
• §§ 184e bis 184f	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
• § 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
• §§ 232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
• § 234	Menschenraub
• § 235	Entziehung Minderjähriger
• § 236	Kinderhandel

## Verhaltensregeln

Vorfälle von sexualisierter Gewalt können auch mit Präventionskonzepten bzw. präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereinsverantwortliche der Verantwortung zum Schutz der Kinder nachkommen.



Niemand wird erwarten können, dass die handelnden Personen in Sportvereinen Fachexperten(innen) im Umgang mit Interventionsfällen sind, aber ihrer Handlungsverantwortung zum Kinder- und Jugendschutz so nachkommen, dass sexualisierte Übergriffe unterbunden werden. Auch wenn sexualisierte Übergriffe menschliche Reaktionen hervorrufen können (wie z.B. Wut oder Hilflosigkeit), so ist es dennoch wichtig, einen „kühlen Kopf“ zu bewahren. Je besser eine Absprache erfolgt, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, desto effektiver und bedachter kann betroffenen Kindern und Jugendlichen geholfen werden.

Wie kann man sich bei einem Verdachtsfall verhalten?

- Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle
- Bewahren Sie Ruhe: Überhastetes Eingreifen hilft niemandem!
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren
- Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter, bis der Verdacht bestätigt bzw. aufgeklärt ist!
- Sie können ein vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb des Vereins führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden
- Ziehen Sie unbedingt Fachleute zu Rate (Ansprechpartner erhalten Sie über die Geschäftsstelle)!
- Beziehen Sie den zuständigen Vorstand / die zuständige Abteilungsleitung ein!
- Konfrontieren Sie das Kind / den Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen – wägen Sie dies sorgsam mit einer Fach- und Beratungsstelle ab!
- Führen Sie keine eigenständigen Ermittlungen durch!
- Geben Sie dem Kind bzw. Jugendlichen nur Versprechungen, die Sie auch halten können
- In Rücksprache mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen (insofern kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht!): Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen

Wie verhalte ich mich, wenn sich die Vermutungen als sexueller Missbrauch bestätigen?

- Auch hier steht der Schutz des Kindes / Jugendlichen immer an erster Stelle
- Trennen Sie das Opfer und den / die Täter(in) umgehend, so dass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann
- Der / die Täter(in) sollte von seiner Vereinstätigkeit freigestellt werden
- Ziehen Sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate, die Sie bei den weiteren Verfahrensmöglichkeiten beraten können und wägen Sie gemeinsam das Für und Wider der Erstattung einer Anzeige ab
- Für Sie als Ansprechpartner(in) besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden (wie z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft), jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen. Das bedeutet, dass sichergestellt werden muss, dass eine derartige Situation sich nicht mehr wiederholen kann und das Opfer nicht weiter bzw. erneut in Gefahr gerät. Die Situation muss aber nicht zwangsläufig angezeigt werden.
- Bieten Sie dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen die Herstellung eines Kontakts zu einer Fach- und Beratungsstelle an
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit beteiligten Akteuren geführt haben, so detailliert wie möglich



Die Württembergische Sportjugend im Württembergischen Landessportbund e.V. hat eine Kontaktstelle für den Kinder- und Jugendschutz eingerichtet. An diese Stelle können sich Vereinsvertreter(innen), Trainer(innen) und Sportler(innen) wenden, die Informationen oder konkrete Hilfe benötigen. Die Kontaktstelle übernimmt keine Aufklärungsarbeit, sondern vermittelt zu externen Fach- und Beratungsstellen aus unserem Einzugsgebiet. Auch der TVC hat Schutzbeauftragte bestellt.

### **Ansprechpartner und Kontaktdaten**

#### Schutzbeauftragte/r

Der TV Cannstatt hat zwei Personen als Ansprechpartner im Verein bestellt. Betroffene Personen oder mittelbar beteiligte Beobachter können sich im Erstkontakt jederzeit über die Geschäftsstelle oder über die Kontaktdaten auf der Homepage wenden. Diese sind insbesondere Ansprechpartner in folgenden Fällen.

- Fragestellungen zu diesem Leitfaden
- Fragen zum erweiterten Führungszeugnis
- Ansprechpartner für Betroffene
- Vermittlung von Beratungsangeboten und insofern erfahrenen Fachkräften.



Julia Riegraf  
Koordinatorin Kinder und Jugendsport  
Tel.: 0711 / 52 08 94 80  
Mail: [j.riegraf@tvcannstatt.de](mailto:j.riegraf@tvcannstatt.de)



Lukas Link  
Einrichtungsleitung Kita Freiberg  
Tel.: 0711 / 21 47 87 93  
Mail: [l.link@tvcannstatt.de](mailto:l.link@tvcannstatt.de)

#### Vertrauensperson

Der TV Cannstatt hat eine Person als Vertrauensperson bestellt. Die Vertrauensperson nimmt unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Einsicht in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse und prüft dieses auf relevante Eintragungen. Irrelevante Eintragungen werden nicht gemeldet und vertraulich behandelt. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss der TVC Vertrauensperson zugeschickt bzw. vorgezeigt werden. Bei relevanten Eintragungen wird das Präsidium informiert. Entscheidungen über die Beschäftigung trifft dann das Präsidium in Abstimmung mit der Abteilungsleitung.

Herr Rechtsanwalt Dietmar Klink  
Winterbacher Straße 5, 70374 Stuttgart  
Tel.: 0711 - 5295952  
Mobil: 0171-4176928

### **Umsetzungsmaßnahmen**

Das Präsidium ist verantwortlich für die Umsetzung der Leitlinien im Gesamtverein. Die Verfolgung der Umsetzungen zu den Leitlinien wird als Tagesordnungspunkt bei Präsidiumssitzungen aufgenommen. Das Präsidium hat einen Ehrenkodex beschlossen, der von allen Mitarbeitern, die im Kinder- und Jugendsport eingesetzt werden, zu unterzeichnen ist, egal ob sie hauptamtlich oder ehrenamtlich im TVC tätig sind. Das Präsidium benennt mindestens einen Schutzbeauftragten, an den sich betroffene Kinder- und Jugendliche wenden können.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich dafür, dass alle Mitarbeiter/-innen vor Beginn ihrer Tätigkeit den Ehrenkodex unterzeichnen. Außerdem müssen alle hauptamtlichen Mitarbeiter, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind (auch geringfügig Beschäftigte oder Freiberufler) sich verpflichten, vor Beginn ihrer Tätigkeit, ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Die Abteilungsleitungen kommunizieren das Leitbild an ihre Übungsleiter/-innen und sorgen dafür, dass der Ehrenkodex vor Aufnahme der Übungsleitertätigkeit unterzeichnet wird. Ein unterzeichnetes Exemplar wird zu den Personalakten in die Geschäftsstelle gegeben. Abteilungen fordern von allen, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind eine Selbstverpflichtungserklärung an. Abteilungen bestehen darauf, dass bei 1:1 Trainings oder Übernachtungsbetreuung/Begleitung das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis alle 5 Jahre neu bei der Vertrauensperson eingereicht wird. Abteilungen reichen mindestens einmal jährlich den Rückmeldebogen zum Kinder und Jugendschutz zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Abgabe der Übungsleiter/Trainer/Betreuer bei der Verwaltung ein. (Anlage 4)

Übersicht:

Ehrenkodex (Anlage 1)	Freiwillig für alle Sporttreibenden, aber Pflicht für alle, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind.
Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2)	Pflicht für alle, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind. Auch bei kurzfristigen Personaleinsatz bzw. Vertretungseinsätzen (1 zu 1 – Betreuung und Übernachtungen).
Einsicht in das Erweiterte polizeiliches Führungszeugnis durch eine Vertrauensperson (Gebührenfreie Beantragung Anlage 3)	Pflicht für alle, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) bei Alleinbetreuung bzw., 1:1 Training und/oder bei einer oder mehreren Übernachtungen tätig sind.

**Geltungsbereich**

Das Präsidium hat den Leitfaden zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung und zur Alkoholprävention, mit Stand von September 2017, beschlossen und genehmigt. Der Leitfaden wurde in dem Hauptausschuss vorgestellt und in der Vertreterversammlung 2018 verabschiedet.

Stuttgart, den 19.09.2017

Roland Schmid  
Präsident

Stefanie Hägele  
Geschäftsführung



Quelle der Bilder/Abbildungen: Broschüre „NEIN zu sexualisierter Gewalt im Sport“ der Württembergischen Sportjugend im WLSB e.V.



# MUSTER



Anlage 1

## Ehrenkodex

Dieser Ehrenkodex wird allen Übungsleitern/innen, Trainer/innen oder sonstigen Mitarbeiter/innen, die im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden, vorgelegt. Die Unterschrift des Ehrenkodex zur Alkoholprävention basiert auf Freiwilligkeit, die Unterzeichnung des Ehrenkodex zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung ist zwingende Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im TVC.

Wenn ich Kinder und Jugendliche betreue oder trainiere, bin ich mir meiner Verantwortung voll bewusst und verspreche hiermit:

### Zur Alkohol Prävention

- Während meines Sportbetriebs (Training, Spiele, ...) konsumiere ich keinen Alkohol.
- Bei Festen und Feiern Sorge ich mit dafür, dass Alternativen zu Alkohol angeboten werden.
- Droht ein Alkoholmissbrauch durch Sportler/-innen oder Zuschauer/-innen, mache ich darauf aufmerksam.
- In der Vorbereitung von Freizeiten Sorge ich mit dafür, dass Regeln zum Umgang mit Alkohol erarbeitet werden. Diese Regeln werden den Eltern mitgeteilt. Für deren Einhaltung fühle ich mich mitverantwortlich.
- Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz schreite ich ein.
- Bei Veranstaltungen und Freizeiten des TV Cannstatt betrinke ich mich nicht.

### Zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen, sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets am Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamentenmissbrauch und Drogen sowie gegen jede Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln beachten und nach dem Gesetz des Fair-Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.
- Die diesbezüglichen Leitlinien des TV Cannstatt habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch meine Unterschrift verspreche ich die Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
In Druckbuchstaben Vor- und Nachname, Abteilung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# MUSTER

Anlag 2

## Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Kinder und Jugendschutz im Turnverein Cannstatt 1846 e.V. auseinander gesetzt und werde mich daran halten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den bzw. die Schutzbeauftragte des TVC oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Hiermit versichere ich, dass ich keinen Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

---

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Ort

---

Abteilung

---

Datum, Unterschrift

Sofern im Führungszeugnis eine der o.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände StGB:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| • § 171            | Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht                                      |
| • § 174            | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen  |
| • § 174a           | Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o. Kranken/Hilfsbedürftigen |
| • § 174b           | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung                             |
| • § 174c           | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung Beratungs-, oder Betreuungsverhältnisses       |
| • §§ 176 bis 176b  | Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern                                    |
| • §§ 177 bis 179   | Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs                     |
| • § 180            | Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger  |
| • § 180a           | Ausbeutung von Prostituierten  |
| • § 181a           | Zuhälterei   |
| • § 182            | Sexueller Missbrauch von Jugendlichen  |
| • § 183            | Exhibitionistische Handlungen  |
| • § 183a           | Erregung öffentlichen Ärgernisses  |
| • §§ 184 bis 184d  | Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen                               |
| • §§ 184e bis 184f | Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution                              |
| • § 225            | Misshandlung von Schutzbefohlenen  |
| • §§ 232 bis 233a  | Tatbestände des Menschenhandels  |
| • § 234            | Menschenraub   |
| • § 235            | Entziehung Minderjähriger  |
| • § 236            | Kinderhandel   |



# MUSTER

Anlage 3

**Bescheinigung für die Gebührenbefreiung bei Beantragung eines  
erweitern polizeilichen Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

**Beantragung eines erweitern polizeilichen Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

Bestätigung des Vereins

Herr/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

ist für den Turnverein Cannstatt 1846 e.V., Am Schnarrenberg 10, 70376 Stuttgart mit der Vereinsregisternummer

VR 1925 in der Abteilung \_\_\_\_\_ tätig,

oder wird ab dem \_\_\_\_\_ eine Tätigkeit aufnehmen

und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein  
erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift des Vereins \_\_\_\_\_

# MUSTER

Anlage 4

**Rückmeldebogen zum Kinder und Jugendschutz im Turnverein Cannstatt 1846 e.V für das Jahr \_\_\_\_\_**

Abteilung: \_\_\_\_\_

Verantwortlich: \_\_\_\_\_

## Führungszeugnisse

- Keine Einsichtnahme erforderlich  
(d.h. keine Übungsleiter mit Übernachtungen / Eins-zu-Eins-Training und Betreuung)
- Folgende Einsichtnahmen wurden angefordert:

Name	Datum Führungszeugnis	relevante Eintragungen
_____	_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

## Ehrenkodex (EK) oder Selbstverpflichtungserklärung (SV)

- Keine unterzeichneten Formulare (keine ÜL /Betreuer im Kinder- / Jugendbereich)
- Folgende unterzeichneten Formulare liegen dieses Jahr neu vor

Name	Funktion	EK oder SV
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____



Geschäftsstelle  
Am Schnarrenberg 10  
70376 Stuttgart  
Telefon (0711) 52 08 94 60  
Telefax (0711) 52 08 94 63.de  
Homepage: [www.tvcannstatt.de](http://www.tvcannstatt.de)